

**Fortschreibung der Hygieneempfehlungen auf der Grundlage der Beschlussfassung des Präsidiums vom 03.04.2020, und den folgenden Fortschreibungen der Hygieneempfehlungen des LVS entsprechend der aktuellen Corona-Schutzverordnung des Freistaates Sachsen vom 22. Juni 2021, des Konzeptpapiers des DLV „Voraussetzungen für die Durchführung des Trainingsbetriebes an Bundesstützpunkten und von Wettbewerben in der Leichtathletik unter den Bedingungen einer Corona-Pandemie.**

Der Leichtathletik-Verband Sachsen e.V. (LVS) setzt mit diesem aktualisierten Konzept vom 30. Juni 2021 seine Verantwortung und Zuständigkeit für die Einhaltung und Umsetzung aller Vorgaben in Verbindung mit der Corona-Pandemie und den damit verbundenen aktuellen Regelungen um. Er stellt mit diesem Papier die notwendigen Voraussetzungen für die sächsischen LA-Vereine zusammen, gibt sie als Empfehlung weiter und verweist auf die Verantwortung der örtlichen Ausrichter.

**Ein wichtiger Hinweis: Jeder Einzelne bleibt in der Pflicht, seine jeweils konkrete Situation zu beurteilen und darauf bezogen die richtigen Entscheidungen zu treffen und seiner persönlichen Verantwortung gerecht zu werden.**

In Sachsen gilt die gesetzliche Regelung:

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO vom 22. Juni 2021, gültig vom 01. Juli 2021 und tritt mit Ablauf des 28. Juli 2021 außer Kraft. ([https://www.coronavirus.sachsen.de/download/2021\\_22\\_06\\_SaechsCoronaSchutzVO.pdf](https://www.coronavirus.sachsen.de/download/2021_22_06_SaechsCoronaSchutzVO.pdf)).

Aktualisiert wurden die Regelungen entsprechend den Inzidenzwerten.

Entsprechend § 2 der aktuell gültigen Corona-Schutzverordnung Sachsen ist dabei folgendes zu beachten:

Soweit die nachfolgenden Vorschriften voraussetzen, dass ein bestimmter Wert der Sieben-Tage-Inzidenz über- oder unterschritten ist, gilt Folgendes:

1. Die Sieben-Tage-Inzidenz des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen Kreisfreien Stadt ist maßgeblich; entsprechende Regelungen gelten nur im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt.

2. Der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt gibt unverzüglich nach der Veröffentlichung nach Absatz 1 den Tag bekannt, ab dem die jeweiligen Regelungen gelten.)

**Wichtige Neuaufnahme in die aktuell gültige Sächsische Corona-Schutzverordnung**

**§ 3 Basismaßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 10**

**Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfallen die Beschränkungen nach dieser Verordnung mit Ausnahme von:**

**1. dem jeweiligen Erfordernis zur Erstellung und Einhaltung eines Hygienekonzepts oder eines genehmigten Hygienekonzepts.**

**Bei Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 10 gelten weiterhin die bereits in der Corona-Schutzverordnung vom 10. Mai Festlegungen.**

## Sport und Freizeit § 19 Sport, Fitnessstudios

(1) Die Öffnung von Fitnessstudios und sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs ist nur für die in den nachfolgenden Absätzen genannte Sportausübung sowie für medizinisch notwendige Behandlungen mit Hygienekonzept zulässig.

(2) Die Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler und Berufssportlerinnen und -sportler sowie der kontaktfreie Sport allein oder zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes ist zulässig. Anleitungspersonen müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, ist die Ausübung von Sport über Absatz 2 hinaus wie folgt zulässig: 1. Kontaktfreier Sport und Kontaktsport für Gruppen von bis zu 30 Minderjährigen im Außenbereich und auf Außensportanlagen, 2. Kontaktfreier Sport auf Außensportanlagen, 3. Kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen,

4. Kontaktsport auf Außensportanlagen. Sportlerinnen und Sportler nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen. Die Ausübung nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist nur in Gruppen bis zu 30 Personen und mit Kontakterfassung zulässig. Für Anleitungspersonen gilt § 9 Absatz 1 entsprechend.

(4) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist die Ausübung von Kontaktsport auf Innensportanlagen für Gruppen von bis zu 30 Personen unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests und mit Kontakterfassung zulässig. Für Anleitungspersonen gilt § 9 Absatz 1 entsprechend.

(5) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfallen die Testpflicht sowie die Personenbegrenzung bei der Sportausübung.

(6) Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Zahl der Sportlerinnen und Sportler in Absatz 2 bis 4 nicht mitgezählt. Für geimpfte und genesene Personen gelten keine Beschränkungen bei der Sportausübung.

## § 19a Sportveranstaltungen

(1) Sportveranstaltungen mit Publikum sind untersagt.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, sind Sportveranstaltungen mit Publikum mit Hygienekonzept und Kontakterfassung zulässig. Besucherinnen und Besucher müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht. Dies gilt nicht, wenn der Mindestabstand nach § 4 Absatz 6 unterschritten werden soll.

(4) Die Regelungen des § 7 bleiben unberührt

Dabei sind weiterhin alle Vorschriften der örtlichen Träger/Eigentümer der Sportstätten zu berücksichtigen.

## **Anmeldung von Wettkämpfen**

Wettkämpfe müssen zwingend bei der zuständigen Ebene angemeldet werden – Kreisverband, Landesverband oder DLV. Zusätzlich ist der Wettkampf beim Träger der Sportstätte mit einem entsprechenden Hygiene- oder Schutzkonzept zu beantragen. Entsprechende Vorgaben oder Einschränkungen des Trägers der Sportstätte müssen umgesetzt werden. Die Verantwortung zur Umsetzung liegt beim Ausrichter des Wettkampfes bzw. den verantwortlichen Personen.

## **Hygiene- und Abstandsregelungen**

Die Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung in ihrer aktuellen Fassung vom 22.Juli 2021 regelt alle hygienischen Vorgaben und Maßnahmen, die ein Ausrichter schaffen muss und die durch die Teilnehmer einzuhalten sind.

Grundsätzlich gilt:

- Alle Festlegungen unterliegen der Priorität der Gesundheit aller Beteiligten
- Alle Festlegungen werden entsprechend der aktuellen Präzisierungen angepasst oder eventuell korrigiert.

Der LVS empfiehlt Jedem, sich selbst zur eigenen Sicherheit zusätzlich mit den stets konkreten Bedingungen in einer jeden Lage auseinander zu setzen. Bei Fragen steht der LVS gern zur Verfügung

- **Für die Durchführung von LA-Wettkämpfen und Trainingseinheiten in Sachsen gelten aktuell folgende konkrete Regelungen:**
- Benennung eines Verantwortlichen (Hygienebeauftragter) für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen (nur Wettkämpfe)
- Erstellung eines Hygienekonzeptes (nur Wettkämpfe)
- Für die Erfassung der Kontaktdaten ist der örtliche Ausrichter verantwortlich (nur Wettkämpfe)
- Körperkontakte sind weiterhin zu vermeiden (Allg. Verfügung Sachsen).
- der Mindestabstand (1,50 m) ist, wo immer möglich, weiterhin zu beachten!
- Personen mit Erkältungssymptomen und/oder Fieber, sowie mit direktem Kontakt zu mit COVID-19 infizierten Personen dürfen den Sportkomplex nicht betreten.

Bei Verdacht auf Infektion bzw. bei Ansteckung eines Teilnehmers mit COVID-19 wird der Sportbetrieb unverzüglich eingestellt.

- Das Tragen von medizinischen Masken wird für Wettkampfmitarbeiter und Trainer empfohlen. Ebenso für Sportler in Bereichen, in denen die Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist, mit Ausnahme bei der sportlichen Betätigung selbst.
- In Abstimmung mit dem Träger der Sportstätte muss eine max. Obergrenze aller Beteiligten entsprechend der Größe der Sportstätte festgelegt werden, die sich gleichzeitig im Stadion/Sportstätte aufhalten dürfen.
- die Bezahlung der Startgelder erfolgt entweder bargeldlos per Überweisung oder wird durch Lastschriftverfahren eingezogen. Die Auszahlung der Entschädigungen für Kampfrichter erfolgt bargeldlos per Überweisung (nur Wettkämpfe).
- Coaching muss außerhalb des Innenraumes und unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,50m organisiert und geregelt werden (nur Wettkämpfe).
- Umkleide- und Sanitärbereiche/Duschen können genutzt werden unter Einhaltung des Mindestabstandes. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.
- Sportstätten, Umkleieräume und Sanitäranlagen sind (soweit möglich) regelmäßig zu lüften.

Eine Versorgung / Imbiss im Stadion ist nur möglich nach Zustimmung durch den Träger der Sportstätte und unter Einhaltung aller gesondert vereinbarten Regelungen. Der LVS empfiehlt Jedem, sich selbst zur eigenen Sicherheit zusätzlich mit den stets konkreten Bedingungen in einer jeden Lage auseinander zu setzen. Bei Fragen steht der LVS gern zur Verfügung

i.A. Jörg Fernbach

